

## ANLAGE 2.1

Legende:     **in roter Schrift**.....Ergänzungen Niederösterreich  
                 ~~durchgestrichen~~.....in Niederösterreich nicht gültig

# OiB-Richtlinie 2.1

## Brandschutz bei Betriebsbauten

Ausgabe: Mai 2023

**In der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014**

|          |                                                                                                  |    |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 0        | Vorbemerkungen .....                                                                             | 2  |
| 1        | Begriffsbestimmungen.....                                                                        | 2  |
| 2        | Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten ..... | 2  |
| 3        | Allgemeine Anforderungen .....                                                                   | 3  |
| 4        | Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen .....          | 8  |
| 5        | Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes.....                                                      | 9  |
| 6        | Bauführungen im Bestand.....                                                                     | 9  |
| Anhang A | Einstufung der Lagergüter in Kategorien .....                                                    | 13 |

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

## 0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten der **in Anlage 8 im Dokument** „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Werden in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der **Anlage 2** „OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz“ zu berücksichtigen sind.

Bei Betriebsbauten können in Abhängigkeit des jeweiligen Gefahrenpotenzials, wie Brandbelastung, Aktivierungsgefahr und Umgebungssituation, höhere Anforderungen notwendig werden, wie z.B. für Chemiebetriebe.

Für folgende Betriebsbauten sind aufgrund eines geringeren Risikos im Brandfall Erleichterungen von den Anforderungen dieser Richtlinie zulässig:

- Betriebsbauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung z.B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),
- Betriebsbauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

Von den Anforderungen dieser **Anlage (OIB-Richtlinie)** kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird. Hierbei ist der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden.

## 1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen **aus § 4 NÖ BO 2014 und aus Anlage 7 des Dokumentes** „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

## 2 Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten

- 2.1** Hauptbrandabschnitte sind durch Brandwände gemäß Punkt 3.8 zu trennen. Hinsichtlich der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.
- 2.2** Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß müssen die Decken zwischen den Geschoßen die nach Tabelle 1 erforderliche Feuerwiderstandsdauer nicht nur hinsichtlich des Kriteriums der Tragfähigkeit (R), sondern auch hinsichtlich der Kriterien des Raumabschlusses (E) und der Wärmedämmung (I) erfüllen.
- 2.3** Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen und einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 3.000 m<sup>2</sup> sind offene Deckendurchbrüche (z.B. Treppen, Schächte, Arbeitsöffnungen) ohne Feuerschutzabschlüsse zulässig.
- 2.4** Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 7.500 m<sup>2</sup> zulässig, wenn eine erweiterte automatische Löschhilfeanlage in der Sicherheitskategorie K 4.1 vorhanden ist.
- 2.5** Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 10.000 m<sup>2</sup> zulässig, wenn eine Sprinkleranlage in der Sicherheitskategorie K 4.2 vorhanden ist.

### **3 Allgemeine Anforderungen**

#### **3.1 Löschwasserbedarf**

Für Betriebsbauten ist der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Netto-Grundflächen der Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte, der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.

#### **3.2 Schutzabstände**

3.2.1 Betriebsbauten müssen von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze so weit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen.

3.2.2 Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze von 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3,00 m, ausreichend.

3.2.3 Beträgt der Abstand der Außenwand zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand bzw. weniger als 3,00 m, so müssen erforderlichenfalls brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände und deren Abstand von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze abzustimmen sind. Bei Betriebsbauten mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> genügt ein Abstand von 2,00 m. Außenwände, deren Abstand weniger als 1,00 m beträgt, sind jedenfalls als Brandwände gemäß Punkt 3.8 auszubilden.

3.2.4 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.2.3 gelten nicht, wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände auf Dauer von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer).

3.2.5 Betriebsbauten auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz können dann als getrennte Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte angesehen werden, wenn diese voneinander so weit entfernt sind, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen. Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand von 6/10 der Summe der Höhen der zugekehrten Außenwände, mindestens jedoch 6,00 m, ausreichend.

#### **3.3 Lage und Zugänglichkeit**

3.3.1 Jeder Hauptbrandabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Hauptbrandabschnitte, die eine erweiterte automatische Löschhilfesanlage oder eine automatische Feuerlöschanlage aufweisen.

3.3.2 Freistehende bzw. aneinander gebaute Betriebsbauten mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> müssen für die zur Brandbekämpfung erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge umfahrbar sein.

3.3.3 Für die Feuerwehr sind die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu schaffen und ständig freizuhalten.

#### **3.4 Zweigeschoßige Betriebsbauten**

Wird bei einem zweigeschoßigen Betriebsbau das untere Geschoß einschließlich der Decken mit Bauteilen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt und werden für beide Geschoße Zufahrten für die Feuerwehr auf Geschoßniveau auf jeweils mindestens einer Seite angeordnet, dann kann das obere Geschoß wie ein Betriebsbau mit einem oberirdischen Geschoß angesehen werden.

### 3.5 Unterirdische Geschoße

- 3.5.1 Unterirdische Geschoße sind durch brandabschnittsbildende Wände und Decken in A2 zu begrenzen. Bei Betriebsbauten mit nur einem unterirdischen Geschoß darf der Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bei Betriebsbauten mit mehreren unterirdischen Geschoßen darf der Brandabschnitt des ersten unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von 1.200 m<sup>2</sup> und der Brandabschnitt jedes weiteren unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von je 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 3.5.2 Abweichend von Punkt 3.5.1 kann ein unterirdisches Geschoß mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 600 m<sup>2</sup> mit dem ersten oberirdischen Geschoß in offener Verbindung stehen, wenn die gesamte zusammenhängende Netto-Grundfläche der beiden Geschoße nicht mehr als 1.800 m<sup>2</sup> beträgt und eine allenfalls vorhandene Decke des unterirdischen Geschoßes R 90 und A2 entspricht.
- 3.5.3 Die im Punkt 3.5.1 bzw. 3.5.2 festgelegten Netto-Grundflächen für Brandabschnitte können bei Vorhandensein
- a) einer erweiterten automatischen Löschanlage auf das Doppelte, oder
  - b) einer Sprinkleranlage auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.
- 3.5.4 Für Öffnungen in Brandabschnitten von unterirdischen Geschoßen gelten die Bestimmungen des Punktes 3.8.4 sinngemäß.

### 3.6 Fluchtwege

- 3.6.1 Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
  - b) ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe).
- 3.6.2 Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann die in Punkt 3.6.1 angeführte Gehweglänge von 40 m verlängert werden
- a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,
  - b) auf höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern,
  - c) auf höchstens 70 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“, mit Rauchmeldern,
  - d) auf höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird,
- wenn in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in einen anderen Hauptbrandabschnitt bzw. Brandabschnitt vorhanden ist.
- Bei der Ermittlung der lichten Raumhöhe bleiben untergeordnete Räume oder Ebenen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> unberücksichtigt.
- 3.6.3 Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die Geschoße durch ein durchgehendes Treppenhaus gemäß Tabelle 2 verbunden sein, das einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufzuweisen hat.
- 3.6.4 Führen Fluchtwege gemäß Punkt 3.6.1 über Außentreppen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- a) Außentreppen müssen aus A2 bestehen und so geschützt sein, dass im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefahrbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung besteht.
  - b) Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die vom Gebäude auf Außentreppen führenden Türen EI<sub>2</sub> 30-C entsprechen. Abweichend davon genügt bei Türen aus Räumen mit geringer Brandlast eine Ausführung in E 30-C.

### 3.6.5 Sicherheitsbeleuchtung

Es gelten die Anforderungen der Tabelle 6 der **Anlage 2** „OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz“.

## 3.7 Rauch- und Wärmeabzug

- 3.7.1 Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschloß von mehr als 200 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 1.200 m<sup>2</sup> aufweisen, müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen von mindestens 2 % der jeweiligen Netto-Grundfläche aufweisen.
- 3.7.2 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschloß von mehr als 1.200 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 1.800 m<sup>2</sup> aufweisen, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen über eine automatische Auslösung (z.B. thermische Einzelauslösung) verfügen sowie von einer im Brandfall sicheren Stelle eine zentrale manuelle Auslösung durch die Feuerwehr ermöglichen.
- 3.7.3 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschloß von mehr als 1.800 m<sup>2</sup> haben, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Reduzierung der Brandauswirkungen vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

## 3.8 Brandwände

- 3.8.1 Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.
- 3.8.2 Anstelle von Brandwänden gemäß den Punkten 3.8.3 bis 3.8.5 genügen auch brandabschnittsbildende Wände in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2, wenn in oberirdischen Geschossen ausschließlich Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von jeweils nicht mehr als 1.200 m<sup>2</sup> vorhanden sind. Die brandabschnittsbildenden Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.3 Brandwände müssen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 ausgeführt werden. Ist im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen.
- 3.8.4 Brandwände müssen grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 50 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird. Verlaufen Brandwände versetzt, ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung zu behindern.
- 3.8.5 Öffnungen in Brandwänden sind zulässig, wenn die Abschlüsse die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Wände aufweisen. Abweichend davon sind in Betriebsbauten, in denen es das Gefährdungspotenzial zulässt, und in Betriebsbauten, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage oder einer erweiterten automatischen Löschhilfanlage oder einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind, Türen und Tore in EI<sub>2</sub> 30-C ausreichend, wenn die Summe aller Öffnungsflächen 20 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, müssen mit Feststellanlagen ausgestattet sein, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.
- 3.8.6 Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte zu behindern. Geeignete Maßnahmen sind z.B.:
- ein mindestens 50 cm vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht, oder
  - ein im Bereich der Brandwand angeordneter Außenwandabschnitt in REI 90 bzw. EI 90 mit einer Breite von mindestens 2,00 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht.

- 3.8.7 Wenn Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von weniger als 135 Grad über Eck zusammenstoßen und in diesem Bereich durch eine Brandwand abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,00 m fortgeführt werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird.

### **3.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen**

- 3.9.1 Bei Betriebsbauten mit einer Außenwandhöhe von nicht mehr als 14 m müssen Außenwandbekleidungen sowie die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden der Klasse C entsprechen. Es können auch Baustoffe aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D verwendet werden, wobei gegebenenfalls verwendete Dämmstoffe der Klasse A2 entsprechen müssen.
- 3.9.2 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus B bestehen.
- 3.9.3 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus A2 bestehen.
- 3.9.4 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß sind bei hinterlüfteten Außenwänden sowie bei Doppel- und Vorhangfassaden Maßnahmen zu treffen, die eine Brandausbreitung über deren Zwischenräume in andere Geschoße wirksam einschränken.
- 3.9.5 Für tragende Außenwände gelten – wenn in Tabelle 1 keine höheren Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden – die Punkte 3.9.1 bis 3.9.4 sinngemäß.
- 3.9.6 In Sockelbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der Klasse E zulässig.
- 3.9.7 Die Photovoltaik-Module an Fassaden müssen bei Betriebsbauten gemäß Punkt 3.9.1 und 3.9.2 den darin angeführten Anforderungen entsprechen.
- 3.9.8 Bei Betriebsbauten gemäß Punkt 3.9.3 sind in Bereichen, bei denen ein Löschangriff von außen möglich ist, Photovoltaik-Module an der Fassade in B-d1 ausreichend.
- 3.9.9 Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder an der Fassade darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 2 m betragen.

### **3.10 Bedachungen**

- 3.10.1 Die Dacheindeckung bzw. Bedachung muss in B<sub>ROOF</sub> (t1) ausgeführt werden.
- 3.10.2 Bei Hauptbrandabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m<sup>2</sup> ist
- a) die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung des Brandverhaltens der verwendeten Wärmedämmung so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes über das Dach eingeschränkt wird und
  - b) im Bereich von Dachdurchdringungen durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung einzuschränken.

### 3.11 Photovoltaikanlagen auf Dächern

- 3.11.1 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m<sup>2</sup> müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:
- a) Die auf Dächern aufgebrachten oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen B<sub>ROOF</sub> (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
  - b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand und zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
  - c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
  - d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
  - e) Die Maßnahmen gemäß Punkt 3.10.2 dürfen durch Photovoltaik-Modulfelder nicht überbaut und nicht beeinträchtigt werden.
  - f) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
  - g) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.
- 3.11.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss bei Gebäuden mit einer automatischen Löschanlage der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden.
- 3.11.3 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.11.2 gelten als erfüllt, wenn
- a) die Tragkonstruktion gemäß Tabelle 1 sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt wird, oder
  - b) Decken über dem obersten Geschoß gemäß Tabelle 1 ausgeführt werden und die Leistungseigenschaften E und I erfüllt sind, oder
  - c) die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.

### 3.12 Sonstige Brandschutzmaßnahmen

- 3.12.1 Abhängig von der Art bzw. Nutzung des Betriebes müssen in Betriebsbauten geeignete Mittel der ersten Löschhilfe und in Produktions- oder Lagerräumen mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.800 m<sup>2</sup> Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden, sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.
- 3.12.2 Für Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.000 m<sup>2</sup> ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne anzufertigen sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Bei Betriebsbauten mit unübersichtlicher Gebäudestruktur, bei Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotenzials sowie bei Vorhandensein von Sonderlöschmittelvorräten oder besonderen technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. automatische Brandmeldeanlagen, erweiterte automatische Löschhilfeanlagen, automatische Löschanlagen) kann auch bei Unterschreitung der Netto-Grundfläche von 3.000 m<sup>2</sup> ein Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzplan erforderlich sein.
- 3.12.3 Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist – ausgenommen bei Vorhandensein der Sicherheitskategorie K 3.2 – sicherzustellen.

- 3.12.4 Erweiterte automatische Löschhilfesanlagen (EAL) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.
- 3.12.5 Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.

#### **4 Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen**

Dieser Punkt enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen gemäß den Punkten 2 und 3, wobei für die Ermittlung der Lagerguthöhe jeweils von der Oberkante des höchst gelagerten Lagergutes auszugehen ist.

- 4.1** Lagergebäude können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, wenn
- a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4,00 m beträgt, oder
  - b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 9,00 m und die Lagerabschnittsfläche je Geschoß nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> beträgt.
- 4.2** Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, wenn
- a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4,00 m beträgt, oder
  - b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 6,00 m beträgt, die zusammenhängenden Lagerbereiche jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> betragen und die Summe aller Lagerbereiche innerhalb eines Hauptbrandabschnittes bzw. Brandabschnittes 1.200 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, wobei Lagerbereiche als nicht zusammenhängend gelten, wenn sie einen Abstand untereinander von mindestens 10 m aufweisen, oder
  - c) Einzel- oder Doppelregale mit Lagerguthöhen von mehr als 4,00 m und nicht mehr als 7,50 m und zu anderen Einzel- oder Doppelregalen einen Abstand von mindestens 10 m aufweisen.
- 4.3** Für Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen, die nicht Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 entsprechen, gelten abweichend zu Tabelle 1 folgende Anforderungen:
- a) Bei Gebäuden mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß muss die Tragkonstruktion des Lagergebäudes aus A2 bestehen oder in R 30 ausgeführt werden.
  - b) Bei mehrgeschoßigen Lagergebäuden müssen die tragenden Bauteile und Decken REI 90 entsprechen und aus A2 bestehen. Abweichend von diesen Anforderungen genügt bei Lagergebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen für die Primärkonstruktion des Daches R 60.
  - c) Es gilt die Tabelle 3. Die Einstufung der Lagergüter in die einzelnen Kategorien hat nach Anhang A zu erfolgen. Alternativ dazu können z.B. in langjähriger, weit verbreiteter Anwendungspraxis akzeptierte Erfahrungswerte herangezogen werden.
- 4.4** Lagergebäude mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 200 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 600 m<sup>2</sup> müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen aufweisen, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls erfüllt, wenn Öffnungen von 2 % der Netto-Grundfläche des jeweiligen Geschoßes vorhanden sind.

## 5 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für folgende Betriebsbauten ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:

- a) Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9,00 m (Oberkante Lagergut),
- b) Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- c) Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, wenn die brandschutztechnischen Einrichtungen gemäß Tabelle 3 nicht auf die höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden,
- d) Betriebsbauten mit Hauptbrandabschnitten, die die in Tabelle 1 angeführten Flächen überschreiten,
- e) Betriebsbauten mit Lagerabschnittsflächen, die die in Tabelle 3 angeführten Flächen überschreiten.

## 6 Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile, **welche nicht durch § 48a NÖ BO 2014 umfasst sind**, sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser **Anlage (OIB-Richtlinie)** zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

## Tabelle 1: Zulässige Netto-Grundfläche von Hauptbrandabschnitten

Die zulässige Netto-Grundfläche eines Hauptbrandabschnittes ergibt sich aus der Multiplikation der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdischem Geschoß aus Tabelle 1 mit der Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues.

Bei der Berechnung gilt weiters:

- Je Geschoß zählen Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Netto-Grundfläche des Geschoßes, jedoch nicht mehr als 1.200 m<sup>2</sup>, nicht zur Fläche des Hauptbrandabschnittes, wenn diese Räume von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäß Punkt 3.8.1 begrenzt sind,
- Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume müssen bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> innerhalb eines Hauptbrandabschnittes nicht durch brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt werden,
- Netto-Grundflächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen zählen zur Fläche des Hauptbrandabschnittes. Ausgenommen sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen (z.B. Laufstege) und brandlastfreie Galerien.

| Sicherheits-<br>kategorie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues      |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------|-------|---------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------|-----|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                              |        | 2     |                     | 3                          |                            | 4                          |             | > 4 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Ohne Anforderungen                                             | R 30   | R 30  | R 60 <sup>(1)</sup> | R 90 und A2 <sup>(2)</sup> | R 90 und A2 <sup>(2)</sup> | R 90 und A2 <sup>(2)</sup> | R 90 und A2 |     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Zulässige Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß in m²     |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |
| K 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1.800 <sup>(3)</sup>                                           | 3.000  | 800   | 1.600               | 2.400                      | 1.800                      | 1.500                      | 1.200       |     |
| K 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2.700 <sup>(3)</sup>                                           | 4.500  | 1.000 | 2.000               | 3.600                      | 2.700                      | 2.300                      | 1.800       |     |
| K 3.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3.200 <sup>(3)</sup>                                           | 5.400  | 1.200 | 2.400               | 4.200                      | 3.200                      | 2.700                      | 2.200       |     |
| K 3.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3.600 <sup>(3)</sup>                                           | 6.000  | 1.600 | 3.200               | 4.800                      | 3.600                      | 3.000                      | 2.400       |     |
| K 4.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5.000                                                          | 7.500  | 2.000 | 4.000               | 6.000                      | 4.500                      | 3.800                      | 3.000       |     |
| K 4.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 7.500                                                          | 10.000 | 5.000 | 7.500               | 10.000                     | 6.500                      | 5.000                      | 4.000       |     |
| (1) Für die Tragkonstruktion des Daches genügt R 30;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |
| (2) Für die Tragkonstruktion des Daches genügt R 60, ohne A2;                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |
| (3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.200 m² können – falls die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt – zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden. |                                                                |        |       |                     |                            |                            |                            |             |     |

**Tabelle 2: Anforderungen an Treppenhäuser**

| Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                             | Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues                                                                             |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                                                                     | 3                                                                                                                      | 4                                                                                                                      | > 4                                                                                                                                                                         |
| <b>1 Wände und Decken <sup>(1)</sup></b>                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| 1.1 in oberirdischen Geschoßen <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                          | REI 60<br>EI 60                                                                                                                       | REI 60 und A2<br>EI 60 und A2                                                                                          | REI 60 und A2<br>EI 60 und A2                                                                                          | REI 90 und A2<br>EI 90 und A2                                                                                                                                               |
| 1.2 in unterirdischen Geschoßen                                                                                                                                                                                                                                        | REI 90 und A2<br>EI 90 und A2                                                                                                         | REI 90 und A2<br>EI 90 und A2                                                                                          | REI 90 und A2<br>EI 90 und A2                                                                                          | REI 90 und A2<br>EI 90 und A2                                                                                                                                               |
| <b>Treppenläufe und Podeste</b>                                                                                                                                                                                                                                        | R 60 oder A2                                                                                                                          | R 60 oder A2                                                                                                           | R 60 oder A2                                                                                                           | R 90 und A2                                                                                                                                                                 |
| <b>Türen zu angrenzenden Räumen</b>                                                                                                                                                                                                                                    | EI <sub>2</sub> 30-C <sup>(3)</sup>                                                                                                   | EI <sub>2</sub> 30-C <sup>(3)</sup>                                                                                    | EI <sub>2</sub> 30-C <sup>(3)</sup>                                                                                    | EI <sub>2</sub> 30-C                                                                                                                                                        |
| <b>Bodenbeläge</b>                                                                                                                                                                                                                                                     | C <sub>fl</sub> -s1                                                                                                                   | C <sub>fl</sub> -s1                                                                                                    | C <sub>fl</sub> -s1                                                                                                    | A2 <sub>fl</sub>                                                                                                                                                            |
| <b>Wand- und Deckenbeläge</b>                                                                                                                                                                                                                                          | C-s1, d0                                                                                                                              | C-s1, d0                                                                                                               | C-s1, d0                                                                                                               | A2-s1, d0                                                                                                                                                                   |
| <b>Rauchabzugseinrichtung</b>                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| 6.1 Lage                                                                                                                                                                                                                                                               | an der obersten Stelle des Treppenhauses <sup>(4)</sup>                                                                               | an der obersten Stelle des Treppenhauses                                                                               | an der obersten Stelle des Treppenhauses                                                                               | an der obersten Stelle des Treppenhauses                                                                                                                                    |
| 6.2 Größe                                                                                                                                                                                                                                                              | geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1,00 m <sup>2</sup> <sup>(4)</sup>                                                      | geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1,00 m <sup>2</sup>                                                      | geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1,00 m <sup>2</sup>                                                      | geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1,00 m <sup>2</sup>                                                                                                           |
| 6.3 Auslöseeinrichtung                                                                                                                                                                                                                                                 | in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz <sup>(4)</sup> | in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz | in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz | in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke |
| (1) Bei Decken über Treppenhäusern kann von den Anforderungen abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;                                                         |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| (2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;                                |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| (3) Zu Räumen mit geringer Brandlast genügt in oberirdischen Geschoßen eine Ausführung in E 30-C;                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| (4) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,50 m <sup>2</sup> angeordnet sind, die vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. |                                                                                                                                       |                                                                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |

**Tabelle 3: Lagerabschnittsflächen in Abhängigkeit von der Kategorie der Lagergüter, der Lagerguthöhe  $h_L$  und der brandschutztechnischen Einrichtungen**

| Lagerguthöhe<br>$h_L$ in m                                                     | Lagerabschnittsfläche bei Kategorie I in m <sup>2</sup>   |                           |                           |                           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
|                                                                                | > 600 und ≤ 1.200                                         | > 1.200 und ≤ 1.800       | > 1.800 und ≤ 3.000       | > 3.000 und ≤ 6.000       |
| $4 < h_L \leq 7,5$                                                             | Rauchableitung <sup>(1)</sup>                             | RWA <sup>(2)</sup>        | RWA <sup>(2)</sup>        | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA |
| $7,5 < h_L \leq 9$                                                             | Rauchableitung <sup>(1)</sup>                             | RWA <sup>(3)</sup>        | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA |
|                                                                                | Lagerabschnittsfläche bei Kategorie II in m <sup>2</sup>  |                           |                           |                           |
|                                                                                | > 600 und ≤ 1.200                                         | > 1.200 und ≤ 1.800       | > 1.800 und ≤ 3.000       | > 3.000 und ≤ 6.000       |
| $4 < h_L \leq 7,5$                                                             | Rauchableitung <sup>(1)</sup>                             | RWA <sup>(3)</sup>        | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL |
| $7,5 < h_L \leq 9$                                                             | Rauchableitung <sup>(1)</sup>                             | RWA <sup>(2)</sup><br>BMA | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL |
|                                                                                | Lagerabschnittsfläche bei Kategorie III in m <sup>2</sup> |                           |                           |                           |
|                                                                                | > 600 und ≤ 1.200                                         | > 1.200 und ≤ 1.800       | > 1.800 und ≤ 3.000       | > 3.000 und ≤ 6.000       |
| $4 < h_L \leq 7,5$                                                             | Rauchableitung <sup>(1)</sup>                             | RWA <sup>(2)</sup><br>BMA | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL |
| $7,5 < h_L \leq 9$                                                             | RWA <sup>(2)</sup>                                        | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL | RWA <sup>(2)</sup><br>SPA | RWA <sup>(2)</sup><br>SPA |
|                                                                                | Lagerabschnittsfläche bei Kategorie IV in m <sup>2</sup>  |                           |                           |                           |
|                                                                                | > 600 und ≤ 1.200                                         | > 1.200 und ≤ 1.800       | > 1.800 und ≤ 3.000       | > 3.000 und ≤ 6.000       |
| $4 < h_L \leq 7,5$                                                             | RWA <sup>(2)</sup>                                        | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL | RWA <sup>(2)</sup><br>SPA |
| $7,5 < h_L \leq 9$                                                             | RWA <sup>(3)</sup><br>BMA                                 | RWA <sup>(2)</sup><br>EAL | RWA <sup>(2)</sup><br>SPA | RWA <sup>(2)</sup><br>SPA |
| (1) Die Rauchableitung muss gemäß Punkt 3.7.1 ausgeführt werden;               |                                                           |                           |                           |                           |
| (2) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.2 ausgeführt werden; |                                                           |                           |                           |                           |
| (3) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.3 ausgeführt werden. |                                                           |                           |                           |                           |

## Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien

Bei der Einstufung der Lagergüter in die Kategorien sind gegebenenfalls die Verpackungsmaterialien zu berücksichtigen.

| Produkte                        | Kategorie | Kommentar                                                               |
|---------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------|
| Alkohol                         | III       | > 20 % Alkoholgehalt, nur in Flaschen                                   |
| Alkohol                         | I         | < 20 % Alkoholgehalt                                                    |
| Asphaltpapier                   | II        | liegende Rollen                                                         |
| Asphaltpapier                   | III       | stehende Rollen                                                         |
| Bänder und Seile, Naturfasern   | II        |                                                                         |
| Batterien, nasse Zellen         | II        |                                                                         |
| Batterien, trockene Zellen      | II        |                                                                         |
| Baumwolle, in Ballen            | II        | besondere Maßnahmen                                                     |
| Bier                            | I         |                                                                         |
| Bier                            | II        | Behälter in Holzkisten                                                  |
| Bücher                          | II        |                                                                         |
| Büromaterial                    | III       |                                                                         |
| Dachpappe auf Rollen            | II        | liegend gelagert                                                        |
| Dachpappe auf Rollen            | III       | stehend gelagert                                                        |
| Dünger, trocken                 | II        | erfordert gegebenenfalls besondere Maßnahmen                            |
| elektrische Geräte              | I         | Aufbau vorwiegend aus Metall mit Massenanteil an Kunststoffen von < 5 % |
| elektrische Geräte              | III       | sonstige                                                                |
| elektrische Kabel und Leitungen | III       |                                                                         |
| Espartozellstoff                | III       | lose oder in Ballen                                                     |
| Farben                          | I         | wasserlöslich                                                           |
| Faserplatten                    | II        |                                                                         |
| Felle                           | II        | liegend in Kisten                                                       |
| Flachs                          | II        |                                                                         |
| Fleisch                         | II        | gekühlt oder tiefgefroren                                               |
| Geschirr                        | I         |                                                                         |
| Getreide                        | II        | in Kisten                                                               |
| Getreidekörner                  | I         | in Säcken                                                               |
| Glasfasern                      | I         | unverarbeitet                                                           |
| Glaswaren                       | I         | leer                                                                    |
| Grillanzünder                   | III       |                                                                         |
| Hanf                            | II        |                                                                         |
| Holz                            |           | siehe Naturholz                                                         |
| Holz-Spanplatten, Sperrholz     | II        | liegend gelagert, außer luftdurchlässige Stapel ohne Zwischenräume      |
| Holz, Furnierblätter            | III       |                                                                         |
| Holzkohle                       | II        | außer imprägnierte Holzkohle                                            |
| Holzmasse                       | II        | in Ballen                                                               |
| Holzwolle                       | IV        | in Ballen                                                               |
| Jute                            | II        |                                                                         |
| Keramik                         | I         |                                                                         |
| Kerzen                          | III       |                                                                         |
| Kissen                          | II        | Federn und Daunen                                                       |
| Klebstoffe                      | III       | mit brennbaren Lösungsmitteln besonderer Schutz erforderlich            |
| Klebstoffe                      | I         | ohne Lösungsmittel                                                      |
| Kokosmatten                     | II        |                                                                         |
| Korbwaren                       | III       |                                                                         |
| Kork                            | II        |                                                                         |
| Kunstharze                      | III       | außer brennbare Flüssigkeiten                                           |
| Lebensmittel                    | II        | in Säcken                                                               |
| Lebensmittel, in Dosen          | I         | in Kartonkisten und Halbkartons                                         |
| Lederwaren                      | II        |                                                                         |
| Leinen                          | II        |                                                                         |
| Linoleum                        | III       |                                                                         |
| Lumpen                          | II        | lose oder in Ballen                                                     |
| Matratzen                       | IV        | mit hohem Kunststoffanteil                                              |
| Matratzen                       | II        | sonstige                                                                |
| Mehl                            | II        | in Säcken oder Papiertüten                                              |
| Metallwaren                     | I         |                                                                         |
| Milchpulver                     | II        | in Säcken oder Tüten                                                    |
| Möbel, Holzmöbel                | II        |                                                                         |
| Möbel, Polstermöbel             | II        | mit Naturfasern und -materialien, jedoch ohne Kunststoff                |
| Naturholz, gesägt               | III       | luftdurchlässig gestapelt                                               |
| Naturholz, gesägt               | II        | nicht luftdurchlässig gestapelt                                         |

| Produkte                              | Kategorie | Kommentar                                                                        |
|---------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Naturholz, ungesägt                   | II        |                                                                                  |
| Papier                                | II        | Blätter liegend gelagert                                                         |
| Papier                                | III       | Gewicht < 5 kg/100 m <sup>2</sup> (z.B. Hygienepapier), Rollen liegend gelagert  |
| Papier                                | IV        | Gewicht < 5 kg/100 m <sup>2</sup> (z.B. Hygienepapier), Rollen stehend gelagert  |
| Papier                                | II        | Gewicht > 5 kg/100 m <sup>2</sup> (z.B. Zeitungspapier), Rollen liegend gelagert |
| Papier                                | III       | Gewicht > 5 kg/100 m <sup>2</sup> (z.B. Zeitungspapier), Rollen stehend gelagert |
| Papier – Altpapier                    | III       | besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich                             |
| Papier – Papiermasse                  | II        | in Rollen oder Ballen                                                            |
| Papier, bitumenbeschichtet            | III       |                                                                                  |
| Pappe (alle Sorten)                   | II        | flach gestapelt                                                                  |
| Pappe (außer Wellpappe)               | II        | liegend gelagerte Rollen                                                         |
| Pappe (außer Wellpappe)               | III       | stehend gelagerte Rollen                                                         |
| Pappe (Wellpappe)                     | III       | liegend gelagerte Rollen                                                         |
| Pappe (Wellpappe)                     | IV        | stehend gelagerte Rollen                                                         |
| Pappkartons                           | III       | leer, schwer, fertige Kisten                                                     |
| Pappkartons                           | II        | leer, leicht, fertige Kisten                                                     |
| Pappkarton, gewachst, flach gestapelt | II        |                                                                                  |
| Pappkarton, gewachst, fertige Kisten  | III       |                                                                                  |
| Pflanzenfasern                        | II        | besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich                             |
| Reifen, liegend gelagert              | IV        |                                                                                  |
| Ruß                                   | III       |                                                                                  |
| Schuhe                                | II        | < 5 % Massenanteil an Kunststoff                                                 |
| Schuhe                                | III       | mit einem Kunststoffanteil von > 5 %                                             |
| Seife, wasserlöslich                  | II        |                                                                                  |
| Seile, synthetisch                    | II        |                                                                                  |
| Steingut                              | I         |                                                                                  |
| Stoffe                                | II        |                                                                                  |
| Stoffe aus synthetischen Materialien  | III       | flach gestapelt                                                                  |
| Stoffe aus Wolle oder Baumwolle       | II        |                                                                                  |
| Streichhölzer                         | III       |                                                                                  |
| Strickwaren                           | II        |                                                                                  |
| Süßwaren                              | II        |                                                                                  |
| Tabak                                 | II        | Tabakblätter und fertige Produkte                                                |
| Teppiche, ohne Schaumrücken           | II        |                                                                                  |
| Teppichfliesen                        | III       |                                                                                  |
| Tierhäute                             | II        |                                                                                  |
| Tuch, teerimprägniert                 | III       |                                                                                  |
| Wachs (Paraffin)                      | IV        |                                                                                  |
| Zellulose                             | II        | in Ballen, ohne Nitrit und Acetat                                                |
| Zellulosemasse                        | II        |                                                                                  |
| Zucker                                | II        | in Säcken oder Tüten                                                             |